

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Abteilung Straßenbau

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA L-StB

Ausgabe: April 2017

Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder in der Bund-/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau (BLD-A)“

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)

Gliederung

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe
- 1.2 Angebotsschreiben
- 1.3 Besondere Vertragsbedingungen
- 1.4 Leistungsbeschreibung
- 1.5 Teilnahmewettbewerb

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Verfahren bis zum Einreichungstermin
- 2.3 Angebotsöffnung und erste Durchsicht
- 2.4 Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Überwachung der Vertragserfüllung
- 3.2 Abrechnung
- 3.3 *(Zurzeit nicht belegt)*
- 3.4 Vertragsänderungen
- 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- 3.6 Sicherheitsleistungen
- 3.7 Rechnungen und Zahlungen
- 3.8 Zahlungen an Dritte
- 3.9 Abnahme, Gefahrübergang
- 3.10 Mängelansprüche
- 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.12 *(Zurzeit nicht belegt)*
- 3.13 Insolvenzfälle
- 3.14 Aufrechnungsfälle

Vordrucke: Vordrucke für Vergabeunterlagen , Vergabeverfahren und Vertragsabwicklung

Anhang: Ergänzende Unterlagen

**Handbuch
für die
Vergabe und Ausführung
von Lieferungen und Leistungen im Straßen-
und Brückenbau
(HVA L-StB)**

Teil 1

**Richtlinien für das
Aufstellen der Vergabeunterlagen**

	Teil – Seite
1.0 Allgemeines	
Geltungsbereich Nr. (1).....	1.0 – Seite 1
Zusammenstellung der Vergabeunterlagen Nr. (2) bis (6).....	1.0 – Seite 1
Vordrucke Bewerbungsbedingungen und EU-Bewerbungsbedingungen Nr. (7).....	1.0 – Seite 2
Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen Nr. (8)	1.0 – Seite 3
Vordruck Verpflichtungserklärung Nr. (9)	1.0 – Seite 3
Vordruck Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft Nr. (10)	1.0 – Seite 3
Vordruck Eigenerklärung zur Eignung Nr. (11)	1.0 – Seite 3
1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe	
Allgemeines Nr. (1) bis (8)	1.1 – Seite 1
Anlage HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien Nr. (9) bis (13)	1.1 – Seite 2
Ausschreibung von IT-Leistungen Nr. (14)	1.1 – Seite 3
1.2 Angebotsschreiben Nr. (1) bis (6)	1.2 – Seite 1
1.3 Besondere Vertragsbedingungen	
Allgemeines Nr. (1) bis (2)	1.3 – Seite 1
Vergütung Nr. (3)	1.3 – Seite 1
Ausführungsfristen Nr. (4) bis (5)	1.3 – Seite 1
Abnahme Nr. (6)	1.3 – Seite 1
Vertragsstrafen Nr. (7) bis (8)	1.3 – Seite 1
Mängelansprüche Nr. (9)	1.3 – Seite 1
Rechnungen Nr. (10)	1.3 – Seite 1
Sicherheitsleistungen (11)	1.3 – Seite 2
Weitere Besondere Vertragsbedingungen Nr. (12) bis (13)	1.3 – Seite 2
1.4 Leistungsbeschreibung	
Allgemeines Nr. (1) bis (3)	1.4 – Seite 1
Titelblatt Nr. (4)	1.4 – Seite 1
Leistungs-/Ausführungsbeschreibung Nr. (5) bis (8)	1.4 – Seite 1
Allgemeines zum Leistungsverzeichnis Nr. (9) bis (10)	1.4 – Seite 2
Gliederung des Leistungsverzeichnisses Nr. (11) bis (12)	1.4 – Seite 3
Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis Nr. (13) bis (16).....	1.4 – Seite 3
Leistungsverzeichnis-Positionen mit freien Texten Nr. (17) bis (18).....	1.4 – Seite 3
Anlage für Bietereintragungen Nr. (19)	1.4 – Seite 3
Sonstige Anlagen Nr. (20) bis (21)	1.4 – Seite 3
1.5 Teilnahmewettbewerb Nr. (1) bis (3)	1.5 – Seite 1

1.0 Allgemeines

Geltungsbereich

(1) Das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA L-StB)" ist bei der Vergabe und der Abwicklung von Leistungen anzuwenden, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden und keine Bauleistungen darstellen.

Die „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung der „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)“, der „Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)“ und des vierten Teils des „Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)“ zu beachten.

Sie enthalten Regelungen für das Aufstellen von Vergabeunterlagen nach Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 der UVgO sowie bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte nach § 29 VgV.

Zusammenstellung der Vergabeunterlagen

(2) Die „Vergabeunterlagen“ bestehen grundsätzlich aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA L-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“),

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA L-StB Bewerbungsbedingungen,
- Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind), (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- ggf. Vordruck HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil 4 - Vordrucke),
- Vordruck HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“),
 - Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
 - Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE),
 - Vordruck HVA L-StB Eigenerklärung Eignung,
 - Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
 - Vordruck HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft,
- Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)
- Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung,
 - weiter sind hier die der Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA L-StB EU Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“)

Anlagen A): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind)

- Vordruck HVA L-StB EU-Bewerbungsbedingungen
- Vordruck HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien (soweit neben dem Preis weitere Kriterien vorgesehen sind) (siehe Teil Vordrucke),

Anlagen B): (Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden)

- Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“).
- Vordruck HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen (siehe Abschnitt 1.3 „Besondere Vertragsbedingungen“),
- ggf. Vordruck HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen (siehe Teil 4 Vordrucke),
- Vordruck HVA L-StB Zusätzliche Vertragsbedingungen (siehe Anhang),

Anlagen C): (Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind)

- – Leistungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“),
- Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.2 „Angebotsschreiben“),
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE),
- Vordruck Eigenerklärung Eignung
- Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
- Vordruck HVA L-StB Erklärung Bietergemeinschaft,

Anlagen D): (Unterlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind)

- Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung,
- weiter sind hier die der EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe beigefügten Unterlagen aufzuführen, die im jeweiligen Einzelfall nach Angebotsabgabe auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind (z.B. Eignungsnachweise).

Einzelne Vordrucke können entfallen, soweit der Vergabegegenstand dies rechtfertigt bzw. die Unterlagen bereits im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs vorgelegen haben.

(3) Sofern die Erstellung und Versendung der Vergabeunterlagen noch in Papierform erfolgt, sind 2 Heftungen zu bilden (Heftung „Angebotsaufforderung“ enthält die Anlagen A und B der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung „Angebot“ enthält die Anlagen C und D der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung der Leistung sowie Kurzbeschreibung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Leistung“) zu wählen.

Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie

- Technische Lieferbedingungen,
- Technische Regelwerke (z. B. DIN-Normen),
- UVgO und
- VOL/B,

sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

(4) Die „Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) im Straßen- und Brückenbau sind zwar ebenfalls veröffentlicht und von jedem erwerbbar bzw. kostenfrei von der Homepage des BMVI herunterladbar; diese sind dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten, die auch länger zurückliegende Verträge betreffen können den Unterlagen beizufügen.

(5) Die Unterlagen in den folgenden Abschnitten bestehen z. T. aus Vordrucken, die zur Verdeutlichung der Anwendung beispielhaft als Muster ausgefüllt sind.

Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabestelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Bewerbungsbedingungen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen. Abweichungen sind im Vorfeld mit dem zuständigen Referat im BMVI abzustimmen.

(6) Bei allen Vergaben müssen die Vergabeunterlagen unter einer in der Auftragsbekanntmachung zu bezeichnenden elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar sein. Dies bedeutet, dass auch bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

Lediglich in besonders zu begründenden Einzelfällen (siehe u.a. § 29 UVgO Abs. 2), darf von diesem Gebot abgewichen werden.

Vordrucke Bewerbungsbedingungen und EU-Bewerbungsbedingungen

(7) Die Regelung unter Ziffer 3.4 zur Vorlage von Unterlagen auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle nach Angebotsabgabe ist dahingehend zu verstehen, dass die Nichtvorlage innerhalb der gesetzten Frist zum Ausschluss des Angebotes führt. Der Vergabestelle ist hierbei verwehrt, den Bieter bei Verstreichen der gesetzten Frist ein weiteres Mal zur Abgabe der verlangten Unterlagen aufzufordern.

Gemäß § 38 UVgO bzw. § 53 Abs. 9 VgV haben Bewerber- oder Bietergemeinschaften mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot jeweils die Mitglieder sowie den bevollmächtigten Vertreter zu

benennen. Fehlt eine dieser Angaben führt dies nicht zum Ausschluss; die Bewerber- oder Bietergemeinschaft ist vielmehr unter Fristsetzung aufzufordern, die fehlenden Angaben beizubringen. Zum Nachweis der Eignung haben die Bieter gemäß Ziffer 7 bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb die ausgefüllte Eigenerklärung mit dem Angebot abzugeben. Alternativ haben die öffentlichen Auftraggeber eine mit dem Angebot abgegebene ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) zu akzeptieren. In Einzelfällen kann auch ein Eignungsnachweis über PQ-VOL zugelassen werden:

Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen

(8) Gemäß § 26 UVgO bzw. § 36 VgV kann der Auftraggeber die Bewerber auffordern mit Angebotsabgabe die Teile des Auftrags, die diese im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigen, zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der Auftraggeber von den Bietern der engeren Wahl verlangen, die Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen. Die Benennung der Unterauftragnehmer bzw. anderen Unternehmen erfolgt im Vordruck HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen.

Vordruck Verpflichtungserklärung

(9) Gemäß § 26 UVgO bzw. § 36 VgV haben die Bieter der engeren Wahl auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen, dass ihnen die Mittel der benannten Nachunternehmen zur Verfügung stehen; dieser Nachweis erfolgt mit dem Vordruck HVA L-StB Verpflichtungserklärung. Gleichmaßen haben Bieter, welche sich im Rahmen der Eignungsleihe auf benannte andere Unternehmen stützen (unabhängig davon, ob diese gleichzeitig auch Unterauftragnehmer sind) eine Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorzulegen.

Für Eignungsleihen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und finanziellen Eignung haben die Unternehmen, welche die diesbezügliche Eignung zur Verfügung stellen, darüber hinaus zusätzlich die auf Seite 2 der Verpflichtungserklärung aufgeführte Haftungserklärung abzugeben.

Vordruck Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(10) Siehe Nr. (7) 2. Absatz.

Vordruck Eigenerklärung zur Eignung

(11) Die Vergabestelle hat in diesem Vordruck in Abhängigkeit des Vergabegegenstandes die Abschnitte anzukreuzen, die für die Beurteilung der Eignung erforderlich sind.

Dabei ist die Anzahl der geforderten Eignungsnachweise auf das unabdingbare Minimum zu beschränken.

1.1 Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeines

(1) Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Vordruck „HVA L-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe“, ansonsten der Vordruck „HVA L-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ zu verwenden.

(2) Im Kopffeld der Deckseite sind Angaben zur Vergabeart, zum Ablauf der Angebotsfrist sowie zur Bindefrist einzutragen. Beim EU-Vordruck ist ergänzend der Absendetag der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben.

Der Ablauf der Angebotsfrist ist dabei möglichst **nicht** auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen, bzw. bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb den Bewerbern, ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben. Die Regelungen des § 13 UVgO hinsichtlich der Angemessenheit der gesetzten Fristen sind zu beachten. Weiterhin sind die Mindestfristen gemäß §§ 15-19 VgV nicht als Regelfristen zu verwenden.

(3) Die Bindefrist ist realistisch unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Einschaltung vorgesetzter Dienststellen und einer ggf. vorzunehmenden Bieterinformation festzulegen.

(4) Gemäß der Rechtsprechung dürfen für den Nachweis der Eignung von den Bietern im Rahmen eines Vergabeverfahrens nur diejenigen Nachweise, Angaben und Unterlagen, entweder mit Vorlage des Angebotes oder auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, verlangt werden, die bereits in der Bekanntmachung aufgeführt wurden. Deshalb ist bei allen Verfahren mit Auftragsbekanntmachung in Nr. 3.1 und ggf. Nr. 3.2 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe „siehe Auftragsbekanntmachung“ anzukreuzen.

Nur bei den Vergabeverfahren, bei denen es keine Auftragsbekanntmachung gibt (Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb) dürfen in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe solche Unterlagen verlangt werden. Dies ist in Nr. 3.1 anzugeben.

Sollen Bieter im Rahmen vorgenannter Vergabeverfahren mit dem Angebot oder auf gesondertes Verlangen weitere Nachweise und Angaben vorlegen, die keine Eignungsnachweise sind, ist dies in Nr. 3.1 bzw. 3.2 anzugeben.

In Nr. 3.3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den unter Nr. 6 aufgeführten Zuschlagskriterien anzugeben.

Bei Vergaben mit mehreren Zuschlagskriterien, z. B. Preis und Qualität etc., sind hier die ggf. mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegenden Unterlagen anzugeben.

(5) In Nr. 4 ist bei allen Vergaben, in denen in den Vergabeunterlagen eine losweise Vergabe vorbehalten ist (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (3)) „Ja“ anzukreuzen.

Dabei ist anzugeben, ob

- die Zahl der Lose beschränkt wird, die ein Bieter anbieten darf und
- die Zahl der Lose beschränkt wird, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann.

Wird die Zahl der zu beauftragenden Lose an einen Bieter beschränkt, ist gemäß § 22 Abs. 3 UVgO bzw. § 30 Abs. 2 VgV in den Vordrucken „HVA L-StB Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe“ anzugeben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Lose erfolgt. Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass sich die Auswahl an dem jeweiligen (größten) Abstand in der Bewertung der Angebote der einzelnen Lose orientiert.

(6) Nr. 5.1 ist anzukreuzen, wenn keine Nebenangebote zugelassen sind.

Sind Nebenangebote zugelassen, ist Nr. 5.2 anzukreuzen und ergänzend anzugeben, ob Nebenangebote

- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Regelfall),
- nur für besonders aufgeführte Bereiche,
- nicht für besonders aufgeführte Bereiche,
- für die gesamte Leistung,

zugelassen sind.

Mit Ausnahme der sich gegenseitig ausschließenden Festlegungen „Zulassung von Nebenangeboten nur für nachfolgend aufgeführte Bereiche“ und „Zulassung von Nebenangeboten mit Ausnahme nachfolgend aufgeführter Bereiche“ können die Kästchen kumulativ angekreuzt werden.

Sind nach Nr. 5.2 Nebenangebote zugelassen, sind bei allen Vergaben in einem gesonderten Abschnitt 1.3 der Ausführungsbeschreibung (siehe Abschnitt 1.4 „Leistungsbeschreibung“ Nr. (8)) Angaben zu Mindestanforderungen für Nebenangebote zu formulieren.

In Nr. 5.2 können im Rahmen der Zulassung von Nebenangeboten weitere Bedingungen für Nebenangebote eingetragen werden. Diese Möglichkeit ist restriktiv zu handhaben.

(7) In Nr. 6 sind für alle Vergaben die Kriterien für die Angebotswertung anzugeben. Dabei ist festzulegen, ob die Wertung nach dem Kriterium „Preis/Kosten“ oder nach dem Kriterium „Preis/Kosten und weitere Zuschlagskriterien“ erfolgt.

(8) Bei Berücksichtigung des Kriteriums „Preis/Kosten und weitere Zuschlagskriterien“ ist als Anlage zur Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe der Vordruck „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ samt zugehöriger Anlage beizufügen. Darin sind grundsätzlich die Kriterien Preis/Kosten und Qualität anzugeben.

Anlage „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“

(9) Die Wichtung der Kriterien ist individuell und i. d. R. unter Beachtung folgender Spannen festzulegen:

- Preis/Kosten: 70 - 90 %,
- Weitere Kriterien (z. B. Qualität): 10 - 30 %,

Die Festlegung sollte in 5 % - Schritten erfolgen. Wichtungen für ein Oberkriterium (z.B. Qualität) dürfen einen Wert von 10% nicht unterschreiten.

Die Summe der % - Werte muss 100 % ergeben.

Wird von den o. g. Kriterien und Spannen abgewichen, sind die Festlegungen im Vergabevermerk zu begründen.

Zu Kriterium Preis/Kosten:

In einem Freitextfeld können weitere Wertungsregelungen zum Zuschlagskriterium Preis/Kosten eingetragen werden.

Zu den weiteren Kriterien:

Für die weiteren Kriterien sind die jeweils für die Vergabe maßgebenden Unterkriterien eindeutig zu benennen und anzukreuzen.

Um eine Wertung vornehmen zu können, sind zu den Unterkriterien die mit der Angebotsabgabe vorzulegenden Unterlagen unter Nr. 3.3 der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe zwingend anzugeben. Die Festlegung der Unterkriterien und eine von den Vorgaben im Vordruck abweichende Punktbewertung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Aufgrund der Anforderung, dass der öffentliche Auftraggeber den von ihm angewandten Bewertungsmaßstab eindeutig, klar und transparent in den Vergabeunterlagen aufzuführen hat (s. a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 21.10.2015 – VII-Verg 28/14) sind in der Anlage zum Vordruck „HVA L-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien“ entsprechende Angaben aufzuführen. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welchen Erfüllungsgrad (Zielerreichungsgrad) die Angebote bei den einzelnen Kriterien aufweisen müssen, um mit den festgelegten Punktwerten bewertet zu werden.

(10) In Nr. 7 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 38 UVgO bzw. § 53 VgV zugelassen wird. Eine elektronische Angebotsabgabe mit Signatur sollte nur dann zugelassen werden, wenn die zu übermittelnden Daten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit bedingen. In diesen Fällen ist anzukreuzen, welche Signatur bei der elektronischen Angebotsabgabe gefordert wird.

(11) Sind schriftliche Angebote bei einer anderen als der ausschreibenden Stelle einzureichen, ist diese Stelle in Nr. 8 der Vordrucke anzugeben. Anderenfalls ist „siehe Briefkopf“ anzukreuzen.

In der Zeile „Angebot für ...“ ist die auf dem Deckblatt aufgeführte Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (Bezeichnung der Leistung) einzusetzen.

(12) In Nr. 9 ist bei allen nationalen Vergaben die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

(13) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.

Soll gemäß § 41 Abs. 2 UVgO bzw. § 56 Abs. 2 VgV von der Möglichkeit, Unterlagen nicht nachzufordern Gebrauch gemacht werden, ist das hier anzugeben.

In bestimmten Ausnahmefällen kann bei EU-Vergabeverfahren der Auftraggeber gemäß § 47 Abs. 5 VgV vorschreiben, dass der Auftragnehmer oder ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft bestimmte kritische Aufgaben bei Dienstleistungsaufträgen oder kritische Verlege- oder Installationsarbeiten im Zusammenhang mit einem Lieferauftrag selbst ausführt. Wird dies gefordert, ist dies ebenfalls unter Nr. 10 anzugeben. Aufgrund der damit verbundenen Wettbewerbseinschränkungen sollte von dieser Möglichkeit nur restriktiv Gebrauch gemacht werden; die Gründe sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Weitere Angaben sind bei Vergaben im Bundesfernstraßenbau nur in den durch BMVI-Rundschreiben geregelten Fällen (z. B. Aufnahme von Regelungen zu kurzfristigen Änderungen der Bewerbungsbedingungen aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung) zu machen.

Ausschreibung von IT-Leistungen

(14) Bei Ausschreibung von IT-Leistungen sind ergänzend die Unterlagen für die Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen zu verwenden (siehe http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/Aktuelle_EVB-IT/aktuelle_evb_it_node.html).

1.2 Angebotsschreiben

- (1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA L-StB Angebotsschreiben aufzustellen.
- (3) Die ausschreibende Stelle hat im Vordruck auszufüllen:
 - Anschrift der Stelle, bei der das Angebot einzureichen ist,
 - die Bezeichnung der Leistung,
 - das Datum und ggf. Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe
 - gegebenenfalls weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
- (4) In Nr. 5 wird durch statischen Verweis die Geltung der aktuell geltenden Ausgabe der VOL/B vereinbart. Ausschließlich für den Fall, dass hinsichtlich der Einbeziehung der VOL/B besondere Regelungen erforderlich sind, kann in dem dafür vorgesehenen Freitextfeld seitens der Vergabestelle eine entsprechende Angabe vorgenommen werden.
- (5) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Bietereintragungen vorgesehen.
- (6) Ist eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten (siehe 1.1 Nr. (5)), so ist der in den Nrn. 2, 3 und 4 erweiterte Vordruck „Angebotsschreiben Lose“ (siehe Teil 4 Vordrucke) zu verwenden.

1.3 Besondere Vertragsbedingungen

Allgemeines

(1) Besondere Vertragsbedingungen sind auf den Einzelfall abgestellte Ergänzungen der VOL/B und der ZVB (VOL) (siehe Anhang) im Sinne von § 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV bzw. § 21 Abs. 1 UVgO.

Alle für den Einzelfall erforderlichen Bedingungen technischer Art sind in der Leistungsbeschreibung, insbesondere in der „Ausführungsbeschreibung“, festzulegen.

(2) Die Besonderen Vertragsbedingungen sind nach den Vordrucken HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen aufzustellen. Dabei sind die nachstehenden Regelungen zu beachten.

Vergütung

(3) In Nr. 1 des Vordrucks HVA L-StB Besondere Vertragsbedingungen sind im Regelfall keine besonderen Bedingungen zu vereinbaren. Soll jedoch eine Pauschalierung der Vergütung vereinbart werden, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

Bei Leistungen mit zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht abschließend festlegbaren Mengen (z. B. Auftausalz) kann hier eine Mehr-/Mindermengenklausel (max. 20 %) aufgenommen werden.

Ausführungsfristen

(4) Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen und im Vergabevermerk zu begründen.

(5) Einzelfristen sind nur in begründeten Fällen festzulegen.

Abnahme

(6) Wenn ausnahmsweise eine förmliche Abnahme vorgesehen werden soll, ist unter Nr. 3 des Vordrucks „Die Leistung ist förmlich abzunehmen“ „Ja“ anzukreuzen.

Vertragsstrafen

(7) Vertragsstrafen bei Überschreitung der Ausführungsfristen – Nr. 4 des Vordrucks – sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festzulegen.

(8) Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll gemäß § 11 Nr. 2 VOL/B max. 0,083 % (1/12 v.H.) des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt. Dabei ist die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Das zu den jeweiligen Einzelfristen zugehörige Leistungssoll ist in der Leistungsbeschreibung aufzuführen.

Mängelansprüche

(9) Soll von den Bestimmungen über die Verjährungsfristen für Mängelansprüche in § 14 Nr. 3 VOL/B oder den Ergänzenden Vertragsbedingungen abgewichen werden, sind sie in den Besonderen Vertragsbedingungen in Nr. 5 des Vordrucks festzulegen und im Vergabevermerk zu begründen.

Rechnungen

(10) Sind Teilleistungen im Leistungsverzeichnis Dritten (Land, Kreis, etc.) zuzuordnen, ist dies unter Nr. 6 des Vordrucks im Textfeld: „Für folgende Teilleistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:“ einzutragen.

Sicherheitsleistungen

(11) Sicherheitsleistungen sollen nur ausnahmsweise und dann erst ab einem Auftragswert von mehr als 50.000 € netto (§ 18 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B) für die Durchführung der verlangten Leistung (Vertragserfüllung) gefordert werden. Sie sind dann unter Nr. 7 in den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen ist im Vergabevermerk zu begründen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

(12) Weitere nach den Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls unumgänglich notwendige Bedingungen, sind in den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“ gemäß Vordruck „HVA L-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen“ (siehe Teil 4 Vordrucke) festzulegen.

(13) Soll eine Aufrechnung vorgesehen werden, ist hier Folgendes aufzunehmen:

„Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden.

Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Verträge über Lieferungen und Leistungen im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

Diese Verträge gelten untereinander als Konnex im Sinne des § 273 BGB.“

1.4 Leistungsbeschreibung

Allgemeines

(1) Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind unterhalb der Schwelle § 23 und § 24 UVgO und oberhalb der Schwelle die §§ 31-34 VgV zu beachten.

(2) Die Leistungsbeschreibung umfasst im Regelfall

- Titelblatt,
- Ausführungsbeschreibung,
- Leistungsverzeichnis,
- Anlagen für Bietereintragungen,
- Sonstige Anlagen.

(3) Sind unterhalb der Schwelle gemäß § 22 UVgO und oberhalb gemäß § 30 VgV in sich abgeschlossene Teile der Leistung getrennt zu vergeben, ist die Ausschreibung nach Losen zu gliedern. Für jedes Los ist ein eigenes Leistungsverzeichnis aufzustellen, gegebenenfalls eine eigene Leistungsbeschreibung.

Titelblatt

(4) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck HVA L-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung (siehe Muster 1.4 – 1) aufzustellen ist.

Leistung-/Ausführungsbeschreibung

(5) In der Leistung-/Ausführungsbeschreibung ist eine allgemeine Darstellung der Leistung zu geben. Darin sind alle Angaben, Anforderungen und Bedingungen aufzunehmen, die zur Beschreibung der Leistung neben dem Leistungsverzeichnis erforderlich sind und dem Verständnis der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen dienen.

Leistungen, die sich nach Art und Umfang bestimmen lassen, sind nicht in der Leistungs-/Ausführungsbeschreibung anzugeben, sondern als Positionen in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

Bei Verhandlungsverfahren gem. § 12 Abs. 4 UVgO sind diejenigen Leistungsbereiche zu benennen, über die nicht verhandelt werden kann (Mindestanforderungen).

Es ist darauf zu achten, dass keine Regelungen wiederholt werden, die bereits in anderen Vertragsbestandteilen (VOL/B, ZVB(VOL)-StB, Besondere Vertragsbedingungen u. a.) getroffen sind.

Festlegungen in Technischen Regelwerken dürfen nur in begründeten Fällen geändert oder eingeschränkt werden, z. B. wenn diese nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen oder für die geforderte Leistung nicht anwendbar sind.

(6) Die Leistung-/Ausführungsbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung,
2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse,
3. Angaben zur Ausführung,
4. Ausführungsunterlagen,
5. Ergänzende Vertragsbedingungen.

In diesen Abschnitten sind je nach Art der Leistung Angaben in der nachstehenden Reihenfolge, soweit erforderlich, zu machen.

(7) Nach den Erfordernissen des Einzelfalls sind weitere Angaben einzufügen. Unter den Ergänzenden Vertragsbedingungen sind die für die betreffende Leistung zusätzlich zu vereinbarenden technischen Regelwerke aufzuführen.

(8) Eine Untergliederung der Leistungs-/Ausführungsbeschreibung kann wie folgt vorgenommen werden:

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
 - 1.1 Auszuführende Leistung:
 - Art und Umfang
 - Mitwirkung des Auftraggebers an der Leistungserbringung
(z. B. Beistellen von Stoffen, Erbringen von Teilen der Leistung)

- 1.2 Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten:
- 1.3 Mindestanforderungen für Nebenangebote
2. Beschreibung des Ortes der Leistungserbringung
 - 2.1 Lage (Adresse der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle):
 - 2.2 Erreichbarkeit:
 - 2.3 Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten:
(z. B. Wasser, Abwasser, Strom, Gas)
 - 2.4 Lager- und Arbeitsplätze:
 - Lagerplätze
 - Arbeitsplätze
 - Plätze für Unterkünfte.
3. Angaben zur Ausführung
 - 3.1 Verkehrssicherung im Bereich der Aufbau-/Liefer- bzw. Leistungsstelle:
 - 3.2 Ablauf der Leistungserbringung:
 - Lieferung nach Abruf
 - Reihenfolge der Lieferung bzw. Teilleistungen
 - Lieferform und Verpackung
 - Rücksendung/-nahme des Leergutes
 - zeitliche Beschränkung
 - Versandanzeige
 - Zusammenwirken mit anderen Lieferanten und Unternehmen.
 - 3.3 Stoffe und Teile:
(z. B. Beschaffenheit, Muster, Analysenscheine, Zusatzmittel/-stoffe)
 - 3.4 Angaben zur Abrechnung:
 - Stücklisten
 - Lieferscheine
 - Wiegescheine
 - Frachtbriefe
 - Zeichnungen.
 - 3.5 Prüfungen:
 - Eignungsprüfungen
 - Identitätsnachweise
 - Güteprüfungen
 - Muster
 - Kontrollprüfungen.
4. Ausführungsunterlagen
 - 4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:
 - Pläne
 - Lastenhefte
 - Berechnungen
 - Gutachten.
 - 4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende oder zu beschaffende Ausführungsunterlagen:
 - Ausführungspläne
 - Transportpläne
 - Bestandspläne.
5. Ergänzende Vertragsbedingungen:
 - Technische Lieferbedingungen,
 - Normen,
 - Sonstige Fachvorschriften.

Allgemeines zum Leistungsverzeichnis

(9) Im Leistungsverzeichnis sind zur Beschreibung der Teilleistungen (Positionen) – soweit vorhanden – Standardleistungstexte zu verwenden.

(10) Das Leistungsverzeichnis gemäß HVA L-StB Leistungsverzeichnis (Muster 1.4 – 2) ist im DIN-A4-Hochformat zu erstellen.

Gliederung des Leistungsverzeichnisses

(11) Das Leistungsverzeichnis ist in der Regel nach Abschnitten zu gliedern, in welche zusammengehörende Positionen einzuordnen sind.

(12) Abschnitte können z. B. Leistungen für verschiedene Kostenträger, Leistungsorte oder in sich abgeschlossene Teile einer Leistung umfassen.

Arten der Positionen im Leistungsverzeichnis

(13) Als Positionen im Leistungsverzeichnis dürfen nur vorgesehen werden:

- Normalpositionen,
- Grundpositionen (G),
- Wahlpositionen (W).

(14) Normalpositionen werden nicht besonders gekennzeichnet.

(15) Grundpositionen beschreiben Teilleistungen, die durch Wahlpositionen ersetzt werden können. Grund- und Wahlpositionen werden als solche gekennzeichnet.

(16) Wahlpositionen sind nur vorzusehen, wenn sich von mehreren brauchbaren und technisch gleichwertigen Möglichkeiten nicht von vornherein die wirtschaftlichste bestimmen lässt.

Den Positionen der Grund-Ausführungsart müssen unmittelbar die Positionen der Wahl-Ausführungsart folgen. Beide müssen die im Ausführungsfall zutreffenden Mengenansätze enthalten. Bei Wahlpositionen wird im Leistungsverzeichnis die Spalte für den Gesamtpreis gesperrt.

Leistungsverzeichnis-Positionen mit freien Texten

(17) Wenn Teilleistungen nicht mit Standard-Leistungstexten beschrieben werden können, sind freie Texte zu formulieren. Hierfür gelten die gleichen Regeln wie für Standard-Leistungstexte.

(18) Im Einzelnen gilt Folgendes:

- Es ist eine Überschrift zu bilden.
- Die Position muss zuerst Hauptbegriff und Haupttätigkeit wie bei einem Grundtext enthalten und danach Einzelangaben über Abmessungen, Stoffe und dergleichen.
- Es dürfen nur die im Vordruck HVA L-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.
- Ergänzende Angaben des Bieters dürfen nur im Bieterangaben-Verzeichnis vorgesehen werden. In der Position ist mit den Worten „Angaben im Bieterangaben-Verzeichnis über“, ergänzt durch die gewünschten Angaben (z. B. Lieferwerk =, Werkstoff =), darauf hinzuweisen.
- Unterscheidet sich der Leistungstext aufeinanderfolgender Positionen nur geringfügig, können bei den folgenden Positionen die gleichlautenden Leistungstexte durch „wie vor“ ersetzt werden und der geänderte Leistungstext mit „jedoch“ angefügt werden.

Anlage für Bieterangaben

(19) Eine Anlage für Bieterangaben ist in den Fällen vorzusehen, in denen Angaben des Bieters zu bestimmten vertraglichen Regelungen erforderlich sind. Hierfür ist der Vordruck HVA L-StB Bieterangaben-Verzeichnis zu verwenden.

Sonstige Anlagen

(20) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgesehen werden. Umfassen die sonstigen Anlagen mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

(21) Sonstige Anlagen können z. B. sein:

- Zeichnungen und Detailpläne,
- Mengenermittlungen,
- Lieferzeitpläne.

1.5 Teilnahmewettbewerb

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb interessierten Unternehmen mit dem Vordruck „HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ zur Verfügung zu stellen. Dies trifft auch bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte zu, bei denen die Vorinformation nach § 38 Abs. 4 VgV als Aufruf zum Wettbewerb dient.

(2) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen und bestehen aus:

- Vordruck HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung und aus den folgenden zugehörigen Anlagen.

Anlagen A): Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- HVA L-StB Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb
- HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien
- Leistungsbeschreibung

Anlagen B): Unterlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag bzw. Interessensbestätigung einzureichen sind:

- HVA L-StB Teilnahmeantrag/Interessensbestätigung
- HVA L-StB Eigenerklärung Eignung,
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)
- HVA L-StB Erklärung Bewerbergemeinschaft,
- HVA L-StB Leistungen von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen,
- HVA L-StB Verpflichtungserklärung.

Gemäß § 41 Abs. 1 VgV sind die vollständigen Vergabeunterlagen ab dem Tag der Auftragsbekanntmachung (= Einleitung des Teilnahmewettbewerbs mit der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb bzw. zur Interessensbestätigung) unentgeltlich, uneingeschränkt, direkt und vollständig zur Verfügung zu stellen. Daher sind die vollständigen Vergabeunterlagen durch Verweis auf eine Internetplattform oder wenn eine solche Plattform nicht zur Verfügung steht durch Angabe der Bezugsadresse bereit zu stellen.

(3) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und nachfolgenden Hinweisen auszufüllen.

Zu dem Vordruck „HVA L-StB Aufforderung Teilnahmewettbewerb/Interessensbestätigung“ werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung darf bei hinreichender Anzahl geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei, im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens nicht unter fünf liegen.
- In der Anlage zu Nr. 7 (HVA L-StB Gewichtung Auswahlkriterien) sind zu den im jeweiligen Vergabeverfahren konkret geforderten Eignungskriterien die zugehörigen Anforderungen und die Wichtungen anzugeben.

In der Informationsunterlage zum Leistungsgegenstand müssen neben der eindeutigen Beschreibung insbesondere die Mindestanforderungen aufgeführt sein.